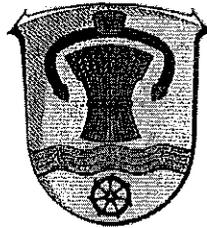


Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Schrecksbach



Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 34 der Friedhofsordnung der Gemeinde Schrecksbach vom 28.06.2013 in der jetzt gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 13. März 2025 für die Friedhöfe der Gemeinde Schrecksbach folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Schrecksbach vom 28. Juni 2013 in der jetzt gültigen Fassung, sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 11 der Friedhofsordnung ausschließlich, die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes, der Friedhofshalle

- (1) Für die Benutzung der durch die Gemeinde errichteten Aussegnungs- und Sargräume in den Ortsteilen werden 100,00 € an Gebühren erhoben.

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reihengrabstätte 700,00 €

- b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reihengrabstätte 300,00 €

- c) für die Bestattung in einem Doppel- oder Kaufgrab nach altem Recht 800,00 €

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

a) in einer Urnenreihengrabstätte 300,00 €

b) in einer Wahlgrabstätte (je Urne) 300,00 €
(eine gesonderte Genehmigung ist erforderlich)

(3) Abweichend von den in Abs. 1 a-c genannten Gebührensätzen werden erhoben:

- a) Für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, die Hälfte der Gebühr, die für die Bestattung eines Kindes unter 5 Jahren zu zahlen ist.
- b) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

§ 7

Umbettungsgebühren

- (1) Der Antragsteller beauftragt eine Fachfirma für die Umbettung. Die Umbettung erfolgt unter Aufsicht der Friedhofsverwaltung. Die tatsächlichen Kosten trägt der Antragsteller.

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an Reihen-/Urnenreihen- und Rasengrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte oder einer Urnenreihengrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Reihen-/Urnengrabstätte | 600,00 € |
| b) für die Überlassung einer Rasengrabstätte | 1.000,00 € |

- (2) Für die Überlassung von Reihen-/Urnenreihen- und Rasengrabstätten zur Bestattung solcher Verstorbener, die nicht zu dem § 3 Abs. 2 der Friedhofsordnung der Gemeinde Schrecksbach in der jetzt gültigen Fassung bezeichneten Personenkreis gehört haben, werden die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes in doppelter Höhe erhoben.

Die Nutzungsdauer für Kaufgräber (Wahlgräber) nach altem Recht beträgt ebenfalls 30 Jahre. Für den Beginn des Nutzungsrechts eines Kaufgrabes ist der Zeitpunkt des Erwerbs, nicht der Beginn der tatsächlichen Nutzung maßgebend. Deshalb kann eine Verlängerung des Nutzungsrechts eingeräumt werden, welches bis zu 25 Jahren verlängert werden kann.

Ebenso ist bei Reihengräbern zu verfahren. Ist die Ruhefrist von 30 Jahren abgelaufen, muss eine Nutzungsdauerverlängerung beantragt werden. Hierüber entscheidet die Friedhofsverwaltung auf Antrag.

Die Gebühr für die Nutzungsdauerverlängerung beträgt:

20,00 € pro Jahr.

§ 9

Grabeinfassungen

Die Erstellung der geländebündigen Einfassung der Gräberreihen auf dem neuen Friedhofsteil im

Ortsteil Schrecksbach und Ortsteil Holzburg

erfolgt, ebenso wie die Verlegung der Trittplatten oder Pflasterstreifen zwischen den Grabstätten, durch die Friedhofsverwaltung. Andere Grabeinfassungen sind nicht gestattet. Hierfür wird folgende Gebühr berechnet:

a) Reihengrabstelle für Erdbestattung	650,00 €
b) Reihengrabstelle für Urnenbeisetzung	450,00 €

Die Gebühren sind im Voraus zu zahlen.

§ 10

Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 28 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen:

a) bei Urnenreihengräbern und Rasengrabstätten	200,00 € *
b) bei Reihengräbern	320,00 € *
c) bei Doppelgräbern	640,00 € *

d) bei mehrstelligen Wahlgräbern (3fach usw.) je Stelle 320,00 € *

**Bei Mehraufwand können sich die Gebühren erhöhen.*

Die Einebnung einer Grabstätte ist der Friedhofsverwaltung zeitnah anzuzeigen.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

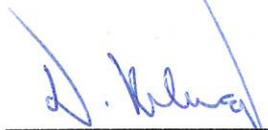
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 12.03.2021 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schrecksbach, den 20. März 2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schrecksbach



Helwig, Bürgermeister

